

3. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.929 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das im Naturraum Ostfriesische Seemarschen und Inseln gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschflächen. Es grenzt im Norden unmittelbar an das Wattenmeer, das sich mit einem Salzwiesensaum an den Hauptdeich anschließt. Die westlichen Teilgebiete Elisabethgroden, Neu Augustengroden, Friedrich-Augustengroden, Sophiengroden und Friederikengroden gehören zur ehemaligen Harlebucht. Das Teilgebiet Minsener Hammrich gehört zur Wangerländer Alten Marsch während die beiden östlichen Teilgebiete Ostergroden und Schilliger Ostergroden zur östlichen Wangerländer Jungen Marsch gehören.
- (2) Das Gebiet ist als großflächig offener Raum in unmittelbarer Nachbarschaft des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer erhalten und größtenteils störungsfrei. Das Gebiet Wangerland-binnendeichs ist einer der wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe und es hat herausragende Bedeutung als Hochwasserrastplatz insbesondere für Limikolen- und Möwenarten.
- (3) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäischen Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33), in seiner Funktion als Brut- und Rastvogelgebiet.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Landschaftsschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
 1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume für die wertbestimmende Brutvogelart Wiesenweihe in den Teilgebieten Elisabethgroden, Neu-Augustengroden, Friedrich-Augustengroden, Friederikengroden, und Sophiengroden, im einzelnen durch
 - a. Schutz der Wiesenweihennester auf landwirtschaftlichen Flächen,
 - b. Offenhaltung der Landschaft,
 - c. Erhaltung der Störungsfreiheit,
 - d. Freihaltung von Bebauung,

2. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume für die wertbestimmende Gastvogelart Goldregenpfeifer, im einzelnen durch
 - a. Offenhaltung der Landschaft,
 - b. Erhaltung der Störungsfreiheit,
 - c. Freihaltung von Bebauung,
 - d. Erhaltung und örtliche Verbesserung des Grundwasserstands,
 - e. Erhaltung des Acker - Grünlandverhältnisses,
 3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes für die wertbestimmenden Zugvogelarten Rotschenkel, Pfeifente, Kiebitzregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Dunkler Wasserläufer, Lachmöwe und Sturmmöwe, im einzelnen durch
 - a. Offenhaltung der Landschaft,
 - b. Erhaltung der Störungsfreiheit,
 - c. Freihaltung von Bebauung,
 - d. Erhaltung und örtliche Verbesserung des Grundwasserstands,
 - e. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen,
 - f. die Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern,
 - g. die Erhaltung des Acker - Grünlandverhältnisses.
 4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten Kiebitz und Rotschenkel in den Teilgebieten Elisabethgroden sowie Minsener Hammrich.
- (6) Weitere Erhaltungsziele sind die Sicherung der offenen Flächen mit ausreichender Größe und großen Abständen zu störenden vertikalen Strukturen, die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit der Rastgebiete sowie die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,

3. die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern,
4. oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,
5. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege ausbauen,
6. auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. Fluggeräte wie Modellflugzeuge und Lenkdrachen fliegen zu lassen oder mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten,
8. Gewässer auszubauen soweit dies zur dauerhaften Absenkung des Grundwasserstands führt,
9. Gewässer aller Art beseitigen oder wesentlich zu verändern,
10. standortfremde oder nicht heimische Pflanzen anzusiedeln oder anzupflanzen,
11. Flächen aufzuforsten oder Gehölze anzupflanzen,
12. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. Hunde frei laufen zu lassen,
14. unbefugt Feuer zu machen,
15. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, zu nutzen, sie zu düngen oder hier Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
16. das dauerhafte Anlegen von Mieten,
17. die Anlegung von dauerhaften Silageplätzen, die nicht in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen.

§ 4

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
2. privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches einschließlich von Erweiterungen oder Aussiedlungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
3. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,

4. Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde abzustimmen,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 8. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, durch die Nutzungsberechtigten oder Eigentümer,
 9. das Betreten des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte und durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben,
- (2) Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung abweichen, bedürfen der vertraglichen Regelung mit dem Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde und sind nur auf der Grundlage eines solchen Vertrages zulässig.
- (3) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
- (4) Freigestellt sind Pläne und Projekte innerhalb des in der Karte im Maßstab 1 : 15.000 nördlich der Ortschaft Mederns schraffiert dargestellten Bereichs, sofern sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG entsprechen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen oder Projekten erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 34c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Hinweise

- (1) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) wird nicht berührt.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

- (1) Zur Kennzeichnung sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.
- (3) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere der Gelegeschutz, der Schutz von Wiesenweihenhorsten, die Grünlanderhaltung, die Extensivierung von Flächen, die Entwicklung von Saumstrukturen, die Schaffung und Entwicklung von Kleingewässern und Maßnahmen zur Entwicklung des Gebiets hinsichtlich seiner Funktionen als Brut- und Rastvogelgebiet oder die Entwicklung eines für den Erhaltungszustand günstigen Acker - Grünlandverhältnisses.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Unberührt bleiben Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Jever, den

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy

Landrat

P:\12_3\NatSch_Verordnungen\LSGFRI123_Entwurf_fuer_Verfahren.doc